

Bebauungsplan Nr. 95 „Dieselstraße Nordost“
1. Änderung mit Erweiterung

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 17.02.2023 – 31.03.2023	
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 17.02.2023 – 31.03.2023	
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung 23.06.2023 – 25.07.2023	X
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 15.06.2023 (Anschieben) – 25.07.2023	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Stadt Diepholz veröffentlicht und konnte zudem im Rathaus eingesehen werden. Stellungnahmen oder Eingaben wurden nicht eingereicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Tornow
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Industrie- u. Handelskammer
- Handwerkskammer Hannover
- Evangelisches Kirchenamt
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Nieders. Forstamt Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Luftfahrtbehörde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Zivile Luftfahrtbehörde
- Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany
- Wintershall Dea Deutschland GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Nowega GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- DB AG - DB Immobilien
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Rehden
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne

- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Open Grid Europe GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Vodafone Towers Germany GmbH
- Landkreis Vechta
- Stadt Damme
- Bundesnetzagentur Dienststelle Berlin
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH
- Glasfaser Northwest GmbH & Co. KG
- Amprion GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|---|------------|
| • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Abteilung Kirchengemeinden, Referat Liegenschaften | 19.06.2023 |
| • Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen | 19.06.2023 |
| • Nds. Landesamt für Denkmalpflege | 19.06.2023 |
| • Stadtwerke EVB Huntetal GmbH | 15.06.2023 |
| • Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP | 07.07.2023 |
| • EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst | 16.06.2023 |
| • ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 15.06.2023 |
| • Unterhaltungsverband Hunte | 16.06.2023 |
| • Vodafone Deutschland GmbH | 18.07.2023 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 10.07.2023 |
| • Gasunie Deutschland Services GmbH | 16.06.2023 |
| • PLEdoc GmbH | 15.06.2023 |
| • Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen | 16.06.2023 |
| • TenneT TSO GmbH | 30.06.2023 |

Kenntnisnahme.

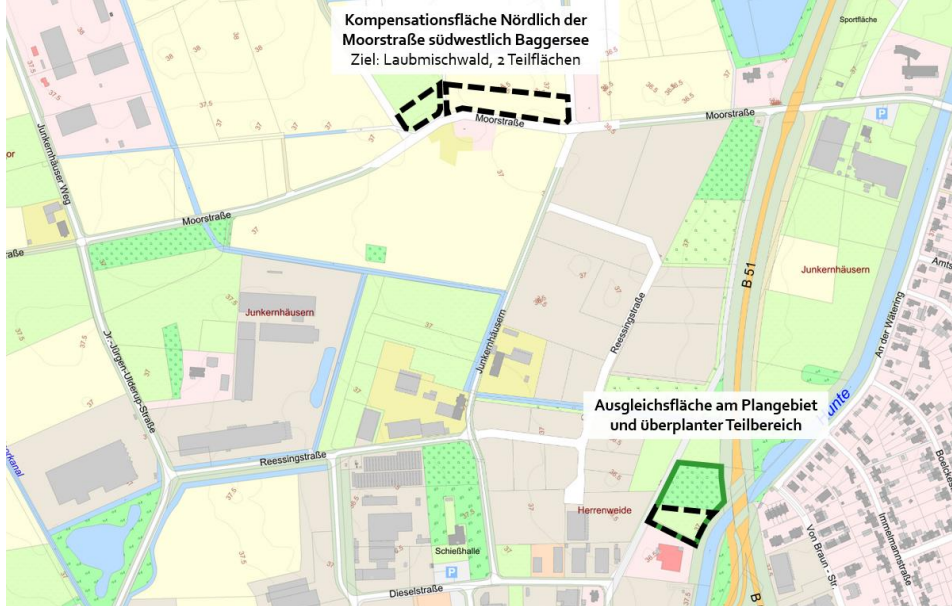
D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

1	Landkreis Diepholz, 24.07.2023	3
2	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.06.2023	7
3	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 21.06.2023	8
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.06.2023 / 29.03.2023	9
5	Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 12, 07.07.2023.....	10
6	GVG Glasfaser GmbH, 29.06.2023	10

1 Landkreis Diepholz, 24.07.2023

Eingabe – Landkreis 1	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen naturschutzbehördlichen Bedenken, da die Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet wurde. Der nun verwendeten „Bilanzierung in zwei Schritten“ kann nur zugestimmt werden, sofern an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich, in Form eines Waldes, nach dem Städtetagsmodell erfolgt. Der Ausgleich der Waldfläche im Flächenpool „Beeke“ ist daher nicht möglich, denn bei der beschriebenen Fläche (Gemarkung Diepholz, Flur 73, Flurstück 36) ist als Entwicklungsziel mesophiles Grünland festgesetzt.
Beschlussempfehlung	Der erforderliche Waldausgleich wird dem städtischen Kompensationspool „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ zugeordnet, der als Waldfläche entwickelt wird. Dem Hinweis des Landkreises wird gefolgt. Um einen funktionsgleichen Ersatz sicherzustellen, wird der überplante Anteil der Kompensationsfläche einem anderen, städtischen Flächenpool (Berechnung nach Städtetagsmodell) zugeordnet, der funktionsgleich der Entwicklung von Wald dient. Der Umweltbericht wird sinngemäß wie folgt angepasst: „Auf der überplanten Fläche wurden noch keine Pflanzmaßnahmen vorgenommen, die rechnerisch generierten Wertpunkte sind jedoch schon anderen Verfahren zugerechnet. Es ist daher erforderlich, den Verlust an anderer Stelle auszugleichen.“ <i>Verortung des städtischen Flächenpools Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee</i> 

Die Stadt verfügt an der Moorstraße, in der Nähe des Plangebiets gelegen, über den Kompensationsflächenpool „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ (Flur 4, Flurstücke Nr. 54 tlw. und 59 tlw.). Dieser untergliedert sich in zwei Teilflächen. Die kleinere Teilfläche 1 (1.800 m²) stellt sich im Ausgangsbiotop als artenarmes Intensivgrünland dar. Die Teilfläche 2 (5.100 m²) stellt sich im Ausgangsbiotop als Ackerfläche (Maisacker) dar. Auf beiden Flächen ist die Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE) vorgesehen. Damit ergibt sich ein Aufwertungspotential von 2 Werteinheiten pro Quadratmeter für die Teilfläche 1 bzw. 3 Werteinheiten pro Quadratmeter für die Teilfläche 2. Insgesamt stehen so 18.900 Werteinheiten zur Verfügung (ermittelt nach Städtetagsmodell 2013). Diese Fläche wurde noch in keinem anderen Verfahren als Ausgleichsfläche herangezogen.

Kompensationsfläche „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ – Zuordnung des Wertdefizits zum Kompensationspool und Ermittlung der verbleibenden Wertpunkte

	Wertpunkte
Wertpunkte im Flächenpool „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“	18.900
Zugeordnete Wertpunkte im Zuge des Bebauungsplans Nr. 95, 1. Änderung mit Erweiterung	3.630
Verbleibende Wertpunkte im Flächenpool	15.270

Das ermittelte Ausgleichserfordernis von 3.630 Wertpunkten wird diesem Flächenpool zugeordnet. Die im Flächenpool verbleibenden 15.270 Wertpunkte können in anderen Verfahren angerechnet werden. Die Ausgleichsflächen sind in Besitz der Stadt, so dass die ausschließliche Nutzung zu Ausgleichszwecken sowie die ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung sichergestellt sind.“

Die weiteren Ausführungen zum zugeordneten Kompensationsflächenpool im Umweltbericht werden entsprechend angepasst (Streichung der bisherigen Flächenzuordnung/Verweise auf die herangezogene Ausgleichsfläche).

In der Begründung des Bebauungsplans werden die Ausführungen zum Ausgleich der überplanten Kompensationsfläche sinngemäß wie folgt angepasst: „Es wird ein Ausgleich im städtischen Kompensationsflächenpool „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ vorgesehen. Die auszugleichenden 3.630 Wertpunkte können hier vollständig abgegolten werden. Innerhalb des Flächenpools an der Moorstraße soll ein Eichen-Hainbuchenwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE) entwickelt werden, so dass ein funktionsgleicher Ersatz (Überplanung Waldfläche / Neuanrechnung bei einer anderen Waldentwicklungsfläche) sichergestellt ist.“

Der Hinweis auf der Planzeichnung wird sinngemäß wie folgt angepasst: „Der von der Planung ausgelöste Eingriff wird dem Kompensationsflächenpool „Beeke“ im nordwestlichen Diepholzer Stadtgebiet zugeordnet. Der durch die Überplanung einer bestehenden Kompensationsfläche erforderliche Waldersatz wird im Flächenpool „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ abgegolten. Beide Flächenpools sind keine Teile des Plangebiets und wurden unabhängig von diesem Planverfahren entwickelt und gesichert.“

Eingabe – Landkreis 2

Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei einem Teilbereich der umgrenzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ um ein Regenrückhaltebecken handelt. Auch dieses ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung

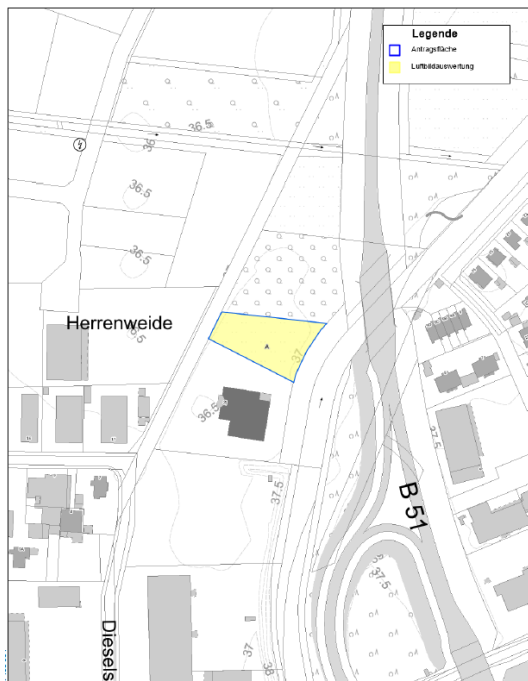
Die vorgenommene Bilanzierung berücksichtigt den Sachverhalt in angemessener Weise. Die in der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Sachverhalt getroffene Abwägung wird aufrechterhalten.

	In der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Passus aufgeführt: „Der bestehende Regenrückhaltebereich ist nicht als eigenständige Fläche im Bebauungsplan gesichert, sondern liegt zu überwiegenden Teilen innerhalb des sonstigen Sondergebiets. Teile der Teichfläche ragen jedoch auch in die randliche Eingrünung hinein, die als private Grünfläche festgesetzt ist. Die Stadt behält bei der 1. Änderung mit Erweiterung die getroffene Festsetzung der privaten Grünfläche bei. Es bleibt Ziel, eine durchgehende, randliche Eingrünung des Plangebiets herzustellen. Bei zukünftigen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an der Teichfläche ist dies zu beachten und dieser ggf. in der Lage anzupassen. Das Plangebiet ist hierzu ausreichend dimensioniert.“ (Begründung des Bebauungsplans, Kapitel 3.13). Als Entwicklungsziel wird somit weiterhin eine vollständige Eingrünung angestrebt, die auch bilanziell berücksichtigt ist. Im Umweltbericht ist zudem in den Ausführungen zur Bilanzierung dargelegt, dass der für die Eingrünung angesetzte Wertfaktor gegenüber dem bisherigen Wert insgesamt abgemindert wird, da u. a. die bisher zu erhaltenden Gehölze im Zuge der Baumaßnahmen weitgehend entfernt wurden. Ziel bleibt die Einpflanzung, die zwischenzeitig eingetretenen Entwicklungen zum Nachteil von Natur und Landschaft sind damit allerdings ergänzend in der Ermittlung des Ausgleichbedarfs berücksichtigt. Die Stadt erachtet den Sachverhalt damit als angemessen in der Ausgleichsrechnung berücksichtigt.
Eingabe – Landkreis 3	Hinweis: Die 2015 festgelegte Ausgleichsfläche ist als sonstiger Laubwald zu entwickeln. Bei der aktuellen Biotoptypenkartierung wurde diese Fläche als EBS (sonstige Anbaufläche von Gehölzen) kartiert. Es sind daher geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen, um den angestrebten Biotoptyp zu entwickeln. Andernfalls ist das Konzept inkl. Bilanzierung anzupassen.
Beschlussempfehlung	Die Ausgleichsfläche wird unabhängig von diesem Planverfahren entsprechend der festgelegten Ziele entwickelt. Die Entwicklung der an das Plangebiet angrenzenden Biotopfläche erfolgt unabhängig von diesem Planverfahren entsprechend der mit dem Landkreis abgestimmten Zielsetzung. Das Entwicklungsziel eines Laubwalds wird unverändert beibehalten. Die Stadt setzt alle erforderlichen Maßnahmen um, um dieses Zielbiotop herzustellen.
Eingabe – Landkreis 4	FACHDIENST BÜRGERSERVICE UND STRASSENVERKEHR - VERKEHRSLLENKUNG Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Eingabe – Landkreis 5	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – IMMISSIONSSCHUTZ GERUCH Hinsichtlich der Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissionschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Eingabe – Landkreis 6	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – WASSERWIRTSCHAFT Die Vollständigkeit der Unterlagen wäre erreicht worden, wenn bezüglich des Entwässerungskonzepts nicht, wie schon im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung,

	ausschließlich ein Lageplan mit einer textlichen Aussage zum ausreichenden RRB-Volumen beigelegt wäre. Seitens der UWB wird gebeten, zukünftig die vollständige Oberflächenentwässerungs(-konzept)-planung einschließlich der Bemessungsgrundlagen und der eigentlichen Bemessungsberechnung zur Ermittlung des ausreichenden nutzbaren Einstauvolumens beizufügen, da eine fachliche Beurteilung dieser Planung durch die UWB im Rahmen der Stellungnahme im planungsrechtlichen Verfahren nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand möglich wäre (s. Stellungnahme der UWB im Beteiligungsverfahren zur frühzeitigen Behördenbeteiligung). Ansonsten bestehen gegenüber den planungsrechtlich relevanten Inhalten der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 95 seitens der UWB keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Belange der Oberflächenentwässerung wurden in dem für die Bauleitplanung erforderlichen Umfang in den Planunterlagen berücksichtigt. Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anträge sind vorhabenbezogen zu gegebener Zeit bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Für die Planunterlagen ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Es wurde überprüft, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken für eine Maximalentwicklung der Flächen nach den neu geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten ausreichend dimensioniert ist und keine grundlegende Anpassung der Oberflächenentwässerung erforderlich ist. Dies wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung von der UWB bestätigt (nachfolgender Absatz aus der Stellungnahme des LK Diepholz/UWB vom 29.03.2023 aus der frühzeitigen Beteiligung): „Für die Oberflächenentwässerung des bisherigen Betriebsgrundstücks (Krematorium) ist der Kaesemeier Immobilien GmbH letztmalig mit Datum vom 14.10.2021 unter dem Az: 66.31.03-2 Vg. 5688 die für den Bau und Betrieb eines betrieblichen Regenrückhaltebeckens (RRB) erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §58, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt worden. Aus den gemäß dieser Erlaubnis vorzulegen gewesenen Bestandsnachweisen zum hergestellten RRB ergibt sich, dass das RRB mit einem nutzbaren Einstauvolumen von 215 m³ anstatt des für den aktuellen baulichen Bestand notwendigen Einstauvolumens von 90 m³ hergestellt worden ist. Da in den Unterlagen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 95 als „Entwässerungskonzept 1“ lediglich ein Lageplan mit einer textlichen Aussage zum ausreichenden RRB-Volumen enthalten ist, wurde seitens der UWB eine Vergleichsrechnung mit Berücksichtigung der max. zulässigen Erweiterung der befestigten/ bebauten Flächen durchgeführt. Hierfür ist ein nutzbare RRB-Einstauvolumen von 171 m³ vorzuhalten – das vorhandene RRB reicht mit seinen 215 m³ also aus. Aufgrund der zukünftigen baulichen Erweiterungen wird es notwendig, für die Oberflächenentwässerung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 95- 1. Änderung eine neue Antragsplanung zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bei der UWB einzureichen.“ Wie von der UWB bestätigt und in den Planunterlagen dargestellt, ist die vorgesehene Rückhaltung im bestehenden Teich grundsätzlich geeignet, um die Anforderungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zu erfüllen. Wasserrechtliche Anträge sind unabhängig der Bauleitplanung auf Vorhabenebene vom Vorhabenträger zu stellen.
Eingabe – Landkreis 7	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (07/2023) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe – Landkreis 8	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass es sich um eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes handelt. Entsprechend wird auch weiterhin empfohlen, dass der Bebauungsplan als eine solche fungiert.
Beschlussempfehlung	Es ist nicht erforderlich, den Namen des Bebauungsplans anzupassen. Seitens des Fachdiensts Bauordnung und Städtebau wurde auf diesen Umstand bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen und angeregt, den Namen und die Nummerierung des Bebauungsplans anzupassen. Die Stadt bleibt diesbezüglich bei ihrer bisherigen Abwägung: Die Nummerierung und Bezeichnung dokumentiert das Bestehen des bisherigen Bebauungsplans sowie dessen Fortschreibung einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs. Die Bezeichnung ist damit eindeutig. Ein rechtliches Erfordernis zur Umbenennung ist nicht vorhanden.
Eingabe – Landkreis 9	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ Es bestehen keine Anregungen oder Hinweise.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.06.2023

Eingabe	Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. 
---------	---

	Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.
Beschlussempfehlung	Es liegt eine Luftbildauswertung vor, deren Hinweise bereits in den Planunterlagen berücksichtigt sind. Es liegt mit der Ergebniskarte BA-2022-01321 eine Luftbildauswertung (08.08.2022) für das Plangebiet vor, in der für die Fläche „Kein Handlungsbedarf“ beschrieben wird.  Die vorliegenden Luftbilder wurden demnach vollständig ausgewertet. Diese Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten. Es sind daher aus Sicht der Stadt keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ein allgemeiner Hinweis auf das Verhalten bei nie auszuschließenden Zufalls-Kampfmittelfunden ist in die Planunterlagen aufgenommen.

3 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 21.06.2023

Eingabe	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können.
---------	--

	Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers sind berücksichtigt. Sowohl im Umweltbericht als auch den Begründungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan) sind die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.06.2023 / 29.03.2023

Eingabe	Die Stellungnahme mit meinem Aktenzeichen II-0329-23-BAB vom 29.03.2023 bleibt vollumfänglich gültig. <u>Stellungnahme vom 29.03.2023 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)</u> Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Schutzbereichs 200 Nds in einer Entfernung von ca. 2000 m innerhalb der Zone 3. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung des Bestandsgrundstückes der Feuerbestattungsanlage. Bei einer genannten maximalen Bauhöhe von 8,49 m bleibt es unterhalb des Elevationsbereichs der Antenne. Sollte geplant werden, auch zu einem späteren Zeitpunkt, auf dem Gebäude eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu errichten so ist dieses mir grundsätzlich im Vorfeld, unter Angabe meines o. a. Aktenzeichens mitzuteilen sowie mir die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gesamtleistung, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergehen möglicherweise Auflagen zur Störpotentialminimierung.
Beschlussempfehlung	Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt und in die Planunterlagen übernommen. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf. Nachfolgende Abwägung wurde in der frühzeitigen Stellungnahme zu der benannten Stellungnahme getroffen: Es wird ein Hinweis zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in die Planzeichnung aufgenommen. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Folgender Hinweis wird sinngemäß in die Planzeichnung aufgenommen: „Photovoltaikanlagen – Aufgrund der Lage innerhalb des militärischen Schutzbereichs 200 Nds (Entfernung ca. 2000 m, innerhalb der Zone 3) ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn im Vorfeld mitzuteilen sowie die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gesamtleistung, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergehen möglicherweise Auflagen zur Störpotentialminimierung.“ Folgender Passus wird sinngemäß in der Begründung (Kapitel 3.11) ergänzt: „Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes innerhalb des Schutzbereichs 200 Nds in einer Entfernung von ca. 2000 m innerhalb der Zone 3 befindet. Bei einer genannten maximalen Bauhöhe bleibt es unterhalb des Elevationsbereichs der Antenne.“

	Sollte geplant werden, auch zu einem späteren Zeitpunkt, auf Gebäuden eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu errichten, so ist dieses grundsätzlich dem Bundesamt im Vorfeld mitzuteilen sowie die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gesamtleistung, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergehen möglicherweise Auflagen zur Störpotentialminimierung. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen.“ Im Kapitel 3.7 – Nutzung erneuerbarer Energie wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: „Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Einbau von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden aufgrund der Lage innerhalb eines Schutzbereichs der Bundeswehr abzustimmen ist (siehe hierzu auch Kapitel 3.11).“
--	---

5 Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 12, 07.07.2023

Eingabe	Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Beschlussempfehlung	Ein allgemeiner Hinweis zum Leitungsschutz ist in die Planzeichnung aufgenommen. Die Hinweise zum Leitungsschutz sind bei allen baulichen Maßnahmen zur berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in der Planzeichnung. Innerhalb der angrenzenden Verkehrsflächen steht ausreichend Raum zur Verfügung, um im zukünftigen Bedarfsfall erforderliche Leitungstrassen unterzubringen. Bei Bedarf wird eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Leitungsträgern gesucht.

6 GVG Glasfaser GmbH, 29.06.2023

Eingabe	An der vorgebrachten Anschrift "Dieselstraße-Nordost" existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen. Die Auskünfte zu der verlegten Trasse in diesem Bereich liegen in der Verantwortung der Firma MAMBau GmbH & Co. KG. Bitte fragen sie für eine Auskunft unter der E-Mail [...] an.
Beschlussempfehlung	Ein allgemeiner Hinweis zum Leitungsschutz ist in die Planzeichnung aufgenommen. Die Hinweise zum Leitungsschutz sind bei allen baulichen Maßnahmen zur berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in der Planzeichnung. Innerhalb der angrenzenden Verkehrsflächen steht ausreichend Raum zur Verfügung, um im zukünftigen Bedarfsfall erforderliche Leitungstrassen unterzubringen. Bei Bedarf wird eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Leitungsträgern gesucht.

E) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer

Keine.

F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung	In der Planzeichnung werden folgende Anpassungen vorgenommen: • Ergänzung des Hinweises auf die externen Ausgleichsflächen (Ergänzung der externen Kompensationsfläche für die Überplanung einer Ausgleichsfläche Wald).
Begründung	In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: • Zuweisung einer funktionsgleichen, externen Kompensationsfläche für die Überplanung einer Ausgleichsfläche Wald.
Umweltbericht	Im Umweltbericht werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: • Zuweisung einer funktionsgleichen, externen Kompensationsfläche für die Überplanung einer Ausgleichsfläche Wald.
